



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/25 85/13/0088

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.10.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1:

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/7, 123;

Rechtssatz

Macht der Abgabepflichtige in seinem Wiederaufnahmsantrag keinen tauglichen Wiederaufnahmsgrund geltend, besteht für die Abgabenbehörde keine Verpflichtung, von Amts wegen Festellungen darüber zu treffen, ob aus der Sicht des Abgabepflichtigen ein tauglicher Wiederaufnahmsgrund vorliegen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130088.X01

Im RIS seit

25.10.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$